

## **Richtlinien digitaler (papierloser) Sitzungsdienst**

Der Kreistag des Landkreises St. Wendel hat in seiner Sitzung am 13.11.2017 auf Grund des § 23 der Geschäftsordnung des Kreistages folgende Richtlinien digitaler (papierloser) Sitzungsdienst beschlossen:

### **§ 1**

#### **Inhalt und Teilnahme an der digitalen Ratsarbeit**

- (1) Im Rahmen der digitalen Ratsarbeit werden den Kreistagsmitgliedern Sitzungsunterlagen (Einladungen, Vorlagen, Niederschriften) in digitaler Form über ein mobiles Endgerät und eine entsprechende Sitzungsdienstanwendung zur Verfügung gestellt.  
Lediglich kurzfristig am Sitzungstag erstellte Vorlagen oder Nachträge (Tisch-/Ergänzungsvorlagen) werden in Papierform bereitgestellt, sofern in den Sitzungsräumen kein WLAN zur Verfügung steht.
- (2) Die Teilnahme am digitalen (papierlosen Sitzungsdienst) wird grundsätzlich vorausgesetzt und gilt für die gesamte laufende Wahlperiode, sofern nicht beantragt wird, dass die elektronische Form durch die Schriftform ersetzt werden soll.

### **§ 2**

#### **Hardware / Software für die digitale Ratsarbeit**

- (1) Voraussetzung für die Teilnahme an der digitalen Ratsarbeit ist ein WLAN-fähiges mobiles Endgerät. Für die Nutzung des Endgerätes ist ein Internetanschluss mit WLAN-Funktion erforderlich. Die Beschaffung und Einrichtung der Internetanbindung im privaten Bereich obliegt den Kreistagsmitgliedern. Hierfür anfallende Kosten werden nicht erstattet.
- (2) Den teilnehmenden Kreistagsmitgliedern wird für die digitale Ratsarbeit unentgeltlich ein Apple iPad inkl. Schutzhülle zur Verfügung gestellt. Das iPad kann auch privat genutzt werden, wird allerdings **nicht** mit einer Mobilfunkkarte durch den Landkreis St. Wendel ausgestattet. Das Gerät ist aber mobilfunkfähig, so dass eine Nachrüstung mit Mobilfunkkarte auf eigene Kosten jederzeit möglich ist. Die Ausgabe/Rückgabe der Geräte erfolgt jeweils gegen schriftliches Empfangsbekanntnis. Weitere Ausrüstung (Drucker, Toner, Papier etc.) wird verwaltungsseitig nicht zur Verfügung gestellt.
- (3) Auch die für die Ausübung des Sitzungsdienstes verantwortlichen Geschäftsstellen sowie an der Ausübung des Sitzungsdienstes beteiligte Verwaltungseinheiten werden mit einem iPad inkl. Schutzhülle ausgestattet.
- (4) Externe Mandatsträger/innen, Pressevertreter/innen und Gäste können ebenfalls im Rahmen der im Rats- und Bürgerinformationssystem festgelegten Berechtigungen an der digitalen Ratsarbeit teilnehmen. Der Landkreis St. Wendel stellt hierfür jedoch keine entsprechende Hardware zur Verfügung.
- (5) Es können private mobile Endgeräte eingesetzt werden.
- (6) Die Sitzungsräume und Verwaltungsgebäude sind mit WLAN ausgestattet. Den externen Mandatsträger/innen, Pressevertreter/innen und Gästen wird auf Antrag ein zeitlich befristeter WLAN-Zugang zur Verfügung gestellt.
- (7) Da in den standardmäßigen Sitzungsräumen nicht von einer ausreichenden Versorgung mit Stromanschlüssen auszugehen ist, muss dafür Sorge getragen werden, dass die Endgeräte ausreichend aufgeladen sind.

### **§ 3** **Nutzungsbestimmungen**

- (1) Die zur Verfügung gestellte Hardware/Software für die digitale Ratsarbeit steht im Eigentum des Landkreises St. Wendel und wird den Kreistagsmitgliedern für die Dauer der gesetzlich festgelegten Wahlperiode, längstens bis zum Ende der Mandatstätigkeit, überlassen. Danach erfolgt eine unaufgeforderte Rückgabe beim Kreistagsbüro oder der IT-Hauptamt.
- (2) Das iPad dient der Vorbereitung, Teilnahme und Nachbereitung von Sitzungen der Gremien des Landkreises St. Wendel. Mit der Übergabe des iPads verzichtet das Kreistagsmitglied auf die Zusendung von Sitzungsunterlagen in Papierform.
- (3) Jede an der digitalen Ratsarbeit teilnehmende Person hat dafür Sorge zu tragen, dass die für die jeweilige Sitzung notwendigen Unterlagen vor Beginn der Sitzung lokal auf dem jeweiligen Tablet verfügbar sind.
- (4) Die Nutzung des iPads ist nur für Kreistagsmitglieder und Mitarbeiter/innen der Kreisverwaltung zugelassen. Sollten kostenpflichtige Apps aus dem Apple iTunes-Store oder sonstigen Stores heruntergeladen und installiert werden, sind die hierfür anfallenden Kosten privat von den Nutzern zu tragen.
- (5) Jede Nutzung (sowohl der iPads als auch des WLAN in den Kreisgebäuden), die geeignet erscheint, den Interessen des Landkreises St. Wendel oder seinem Ansehen in der Öffentlichkeit zu schaden, die die Sicherheit des Netzwerkes des Landkreises St. Wendel beeinträchtigt oder gegen Rechtsvorschriften verstößt, ist unzulässig. Die Verwaltung behält sich daher vor, unzulässige und für die Funktionsfähigkeit des IT-Betriebes der Kreisverwaltung kritische Internetseiten, Internetdienste und Internetanwendungen zu sperren und hinsichtlich der Nutzung des WLAN in den Kreisgebäuden Protokolldateien (Logfiles) zu erstellen und zu speichern.
- (6) Bei Verstößen gegen die Nutzungsbestimmungen haftet das Kreistagsmitglied. Die Landkreisverwaltung behält sich vor, das Gerät während der Wahlperiode einzufordern.
- (7) Die Teilnahme am digitalen (papierlosen) Sitzungsdienst kann jederzeit durch schriftliche Erklärung beendet werden.

### **§ 4** **Betreuung der Geräte, Haftung und Informationspflicht**

- (1) Die IT-Hauptamt des Landkreises nimmt in Abstimmung mit dem Kreistagsbüro die Ersteinrichtung der Geräte inkl. iMeeting-Sitzungsapp vor. Die Administration der Geräte erfolgt über einen zentralen Server des Landkreises, weil so unter anderem die Möglichkeit besteht, bei Verlust oder Diebstahl auf das Gerät zuzugreifen und notfalls alle Daten löschen zu können.
- (2) Die zur Verfügung gestellten Geräte sind in der letzten Sitzung vor der Sommerpause bei der IT-Hauptamt zwecks Durchführung von Sicherheitsupdates abzugeben. Nach der Wartung werden die Kreistagsmitglieder per E-Mail darüber informiert, wann die Geräte wieder abgeholt werden können.
- (3) Aufgrund der privaten Nutzung behält sich die IT-Hauptamt vor, bei technischen Problemen das zur Verfügung gestellte Gerät ohne vorherige Datensicherung auf die Standardeinstellungen zurückzusetzen.
- (4) Für ein regelmäßiges Backup von persönlichen Daten sind die Kreistagsmitglieder selbst verantwortlich. Die Unterstützung der IT des Landkreises bezieht sich lediglich auf die Funktionalität der iMeeting-SitzungsApp und rein Hardware bedingte Fehler. Die persönliche Datensicherung ist aus Datenschutzgründen lokal (auf dem privaten PC) und nicht in der Apple-iCloud vorzuhalten.

- (5) Für die im Eigentum des Landkreises befindlichen Geräte besteht Versicherungsschutz im Rahmen einer Elektronikversicherung innerhalb Europas. Der Verlust oder Diebstahl des Endgerätes ist unverzüglich dem Kreistagsbüro oder der IT-Hauptamt zu melden, damit das Endgerät selbst und der Zugang zum Ratsinformationssystem gesperrt werden kann.

Bei Verlust oder Gerätedefekt stellt der Landkreis gegen schriftliche Empfangsbekanntnis kurzfristig ein Ersatzgerät zur Verfügung. Die Haftung des Kreistagsmitgliedes bei Verlust oder Beschädigung beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

- (6) Für privat eingesetzte Hardware und Software wird keine Unterstützung geleistet. Es werden weder Datensicherungen, noch Datenwiederherstellungen, noch Installationen oder Updates vorgenommen. Bei Schadensfällen besteht kein Ersatzanspruch.
- (7) Für Rechtsverletzungen, die sich aus der nicht bestimmungsgemäßen Nutzung des Endgerätes oder des WLAN-Netztes in den Kreisgebäuden ergeben, haftet der/die Nutzer/in ausschließlich selbst. Diese Haftungsregelung gilt uneingeschränkt, ist nicht an bestimmte Applikationen gebunden und verändert sich auch nicht zu bestimmten Nutzungszeiten (bspw. Sitzungszeiten).

## **§ 5**

### **Sicherheit und Datenschutz**


- (1) Der/die Nutzer/in des papierlosen Sitzungsdienstes ist verpflichtet, das private sowie das vom Landkreis zur Verfügung gestellte Endgerät und die dazugehörige Software vor dem Zugriff Dritter zu schützen. Hierbei ist ein Lock- bzw. Sperrcode zwingend einzurichten, um bei Verlust die Datensicherheit zu gewährleisten. Bei der Nutzung der Daten aus dem Ratsinformationssystem müssen die datenschutzrechtlichen Vorschriften zwingend beachtet werden.
- (2) Aus Sicherheitsgründen müssen die Zugangscodes und die Login-Daten in jedem Falle getrennt von dem Gerät aufbewahrt werden.
- (3) Der Zugriff auf die Daten der für den papierlosen Sitzungsdienst maßgebenden Software „PV-Rat“ bzw. der „iMeeting-SitzungsApp“ erfolgt jeweils über eine Benutzerkennung und ein Passwort entsprechend den datenschutzrechtlichen Vorgaben, welche dem/der Nutzer/in durch das Kreistagsbüro zugeteilt werden.

## **§ 6**

### **Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 01.01.2018 in Kraft.

St. Wendel, 13. November 2017

Landkreis St. Wendel  
Der Landrat  
  
Udo Recktenwald